



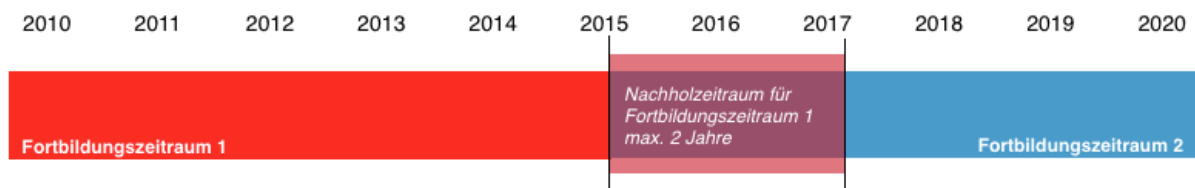
In der April-Ausgabe des Update Heilberufe beschäftigen wir uns mit den Themen Verletzung der Fortbildungspflicht, der menschlichen Qualität eines potentiellen Praxisnachfolgers und ob eine zuvor angestellte Tätigkeit Einfluss auf den Neupraxenstatus haben kann.

Verletzung der Fortbildungspflicht: „Zweiter“ Fünfjahreszeitraum

Der Vertragsarzt hat nach § 95d Abs. 3 SGB V die Verpflichtung, jeweils im Fünfjahresrhythmus nachzuweisen, dass er seiner gesetzlichen Fortbildungsverpflichtung nachgekommen ist.

Er kann die für den Fünfjahreszeitraum festgelegte Fortbildung binnen zwei Jahren ganz oder teilweise nachholen. Die nachgeholte Fortbildung wird auf den folgenden Fünfjahreszeitraum aber nicht angerechnet.

Beispiel:



Das LSG Baden-Württemberg stellte hierzu im entscheidenden Fall fest, dass die bedingte Verkürzung des „zweiten“ Fortbildungszeitraums um 27 Monate verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist und keine nicht gerechtfertigte Altersdiskriminierung darstellt.

LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 20.11.2019, Az.: L 5 KA 1522/18

„Klima“ zwischen Praxisgeber und potentielltem Nachfolger

Wegen eines persönlichen Zerwürfnisses, entschied sich die Praxisgeberin für einen anderen Nachfolger. Bei fachlicher Gleichheit zweier Bewerber um einen Vertragsarztsitz ist es rechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Auswahl des Bewerbers mit der reibungslosen Übergabe begründet wird.

LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13.11.2019, Az.: L 7 KA 36/17

Neupraxisregelung: Vorherige Tätigkeit als angestellter Arzt nicht anzurechnen

Die KVen fördern auf unterschiedliche Weise die Wachstumstendenz von sich neu niederlassenden Vertragsärzten. Dieser Neupraxenstatus entfällt jedoch, wenn ein Arzt vor seiner Tätigkeit in einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) oder einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) tätig war.

Das Sozialgericht (SG) Berlin entschied in diesem Zusammenhang, dass eine vertragsärztliche Tätigkeit in diesem Sinne nicht die eines angestellten Arztes ist. Die vorhergehende Tätigkeit als angestellter Arzt im gleichen Planungsbereich führt nicht zur Versagung des Neupraxenstatus.

SG Berlin, Urteil vom 30.10.2019, Az.: S 87 KA 1066/16

Ihr Team von Knapp, Walz und Partner



Quelle: IBG Mandanteninfo

Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung
Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse
Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80
www.kwpartner-steuerberater.de • info@kwpartner-steuerberater.de
Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz